

ANLAGE 1

VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS ZUM VEREINFACHTEN VERFAHREN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN IV.Änderung B-Plan "Bruchwies" im Stadtteil Besseringen der Kreisstadt Merzig

Mai 2017

1

RECHTSGRUNDLAGE**Zulässigkeit und Nicht-Zulässigkeit**

Die Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 2 BauGB gemäß Prüftabelle des Anhangs 1 zum UVPG, Ziffer 18.8.

Wenn das Vorhaben nach Einschätzung aufgrund seiner überschlägigen Prüfung erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären, ist das vereinfachte Verfahren nicht zulässig.

Das vereinfachte Verfahren ist auch dann nicht zulässig, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgütern bestehen.

Anwendungsvoraussetzungen**Vorprüfung des Einzelfalls:**

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr.2 BauGB i.V.m. Anlage 2 BauGB ist bei Bebauungsplänen mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Kumulierende Vorhaben:

Die Verpflichtung zur Durchführung einer überschlägigen Prüfung besteht auch dann, wenn mehrere Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden.

2 PRÜFKRITERIEN GEMÄß ANLAGE 2 ZU § 13 A (1) SATZ 2 NR.2 BAUGB

Prüfkriterien	Übereinstimmung mit den Prüfkriterien	Überschlägige Prüfung		
		erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
1. Merkmale des Bebauungsplanes				
1.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen i.S. des § 14b (3) des Gesetzes über die UVP setzt	Es werden durch die Bebauungsplanänderung keine anderen Zulässigkeiten von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.			x
1.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Durch die Bebauungsplanänderung werden keine anderen Programme beeinflusst. Die Änderung beeinflusst lediglich den Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig; dieser wird im Wege der Berichtigung angepasst.			x
1.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umwelt- und gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Das Bebauungsplangebiet befindet sich am Südrand der Gemarkung Besseringen direkt angrenzend an die Saar im bebauten Bereich. Lärm: Gegenüber der bisher zulässigen Nutzung (Lager- und Umschlagbetrieb) ist durch die künftige Festsetzung GE keine Zunahme des Lärms (Gewerbe- und Verkehrslärm) zu erwarten. Geltende Grenzwerte werden voraussichtlich nicht erreicht oder überschritten. Stoffl. Emissionen: Es ist nicht damit zu rechnen, dass die geltenden Grenzwerte für Staubimmissionen (PM10) und Stickstoffdioxide (NO ₂) überschritten werden. Eine Zunahme der Emissionen infolge der Verkehrsbewegungen ist daher nicht als erheblich einzuschätzen.			x
1.4 Für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene und gesundheitliche Probleme	Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind theoretisch Betriebe zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die nach der B-Plan-Änderung künftige Gebietsfestsetzung lässt keine derartigen Betriebe erwarten; Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Schutzgüter der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzrichtlinie sind nicht vorhanden (s. a. Fachbeitrag Natur- und Artenschutz zur Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1 (4) BauGB (beiliegend).			x

1.5 Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Der Bebauungsplan hat keine Bedeutung für die Durchführung nationaler und Europäischer Umweltvorschriften.	x
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:		
2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung "IV Änderung Bruchwies" ist davon auszugehen, dass keine Eingriffe stattfinden werden, die über diejenigen hinausgehen, die durch den geltenden Bebauungsplan begründet werden. (s. a. Begründung zum B-Plan Massnahme M 1).	x
2.2 Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkung	Nicht relevant	x
2.3 Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. Unfälle)	Aufgrund der geplanten Nutzungen als Gewerbegebiet bestehen nutzungstypische, jedoch keine erhöhten Risiken für die Umwelt und den Menschen. Damit sind die Risiken gegenüber der Bisherigen Festsetzung SO (Hafen) reduziert.	x
2.4 Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkung	Die direkten Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf den bestehenden Geltungsbereich des B-Plans.	x
2.5 Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets	siehe Anlage Fachbeitrag Natur und Artenschutz.	x
2.6 Merkmale der möglichen Auswirkungen in Bezug auf folgende Gebiete:		
2.6.1 Vorgeschlagene FFH- oder EU- Vogelschutzgebiete.	Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich im Abstand von 2,5 km nordwestlich, das nächstgelegene FFH-Gebiet ca. 2,5 km nordwestlich des Geltungsbereichs. Auswirkungen auf die Schutzflächen und Schutzziele sind ausgeschlossen. Auch negative Auswirkungen durch eine mittelbare Beeinträchtigung (Verringerung der Kohärenz von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung - NATURA 2000) sind nicht zu erwarten.	x

2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG.	Nicht vorhanden	x
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG.	Nicht vorhanden	x
2.6.4	Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG.	Nicht vorhanden	x
2.6.5	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.	Nicht vorhanden	x
2.6.6	Wasserschutzgebiete § 19 WHG; Überschwemmungsgebiete gemäß § 31 b WHG.	Überschwemmungsgebiet der Saar direkt angrenzend. Ein kleiner Teilbereich liegt im Geltungsbereich des B-Plans; er wird nicht beeinträchtigt.	x
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht vorhanden	x
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 und 5 RaumordnungsG	Stadtzentrum Merzig ca. 3,5 km entfernt: nicht betroffen. Ortslage Besserinen unmittelbar angrenzend (Mischgebietsnutzung), und Ortszentrum Besseringen ca. 1,0 km entfernt: nicht beeinträchtigt, zumal der Verkehr siedlungsfern über die B51 zur Autobahn gelangt.	x
2.6.9	In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale und Bodendenkmale	Nicht vorhanden	x

Fazit

Der Bebauungsplan führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. **Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Das beschleunigte Verfahren gem § 13a BauGB kann angewendet werden.**

3**TEXTLICHE ERLÄUTERUNG DER GESAMTEINSCHÄTZUNG**

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes "Breitwies" , ist davon auszugehen, dass keine Eingriffe stattfinden werden, die über diejenigen hinausgehen, die durch den geltenden Bebauungsplan begründet werden.

Wesentliche negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter i.S.v. § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden aufgrund o.g. Bestandssituation und Lage ebenfalls nicht erwartet (s. a. Begründung zur B-Planänderung BauGB § 1 (4) .

Insgesamt führt das geplante Vorhaben höchstwahrscheinlich **nicht** zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter vor. Somit kann für den Bereich das vereinfachte Verfahren gem. § 13 a BauGB angewendet werden.

Aufgestellt im Mai 2017
LEG Service